



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 10.04.2025

Nr. 15

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nicolai-Iulia Costea	225
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nicola Di Bello	225
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rainer Friedhelm Zamzow	226
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Evgeni Danailov Kiryakov	226
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michelangelo Pace	227
▶ 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder	227
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgwedel	
▶ Bebauungsplan Nr. 164 „Südlich Glockenberg“ in der Ortschaft Wettmar mit Örtlicher Bauvorschrift sowie Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 58 „Am Bornberg II“ und Nr. 136 „Glockenberg/Schulstraße“	228
2. Stadt Neustadt a. Rbge	
▶ Bekanntmachung	229
▶ Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2025	229
3. Stadt Pattensen	
▶ Marktsatzung der Stadt Pattensen	230
▶ Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Pattensen (Marktgebührensatzung)	233
▶ Satzung über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte	234
▶ Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022	235
4. Stadt Seelze	
▶ Bekanntmachung über die Einebnung ungepflegter Gräber und Gräber mit abgelaufenen Nutzungsrechten und die Einebnung von Reihengräbern	235
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land	
▶ 3. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen	236
Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen	
▶ 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen	237

---

**A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover**

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nicolai-Iulia Costea**

**An die nachstehende Person**

Name: Costea  
Vorname(n): Nicolai-Iulian  
letzte bekannte Anschrift: An der Autobahn 40,  
30851 Langenhagen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.03.2025, Aktenzeichen 32.09. H-KS1912, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.04.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Seggebruch

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nicola Di Bello**

**An die nachstehende Person**

Name: Di Bello  
Vorname(n): Nicola  
Geburtsdatum: 09.11.1955  
letzte bekannte Anschrift: Im Mitteldorf 14,  
30938 Burgwedel

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 31.03.2025, Aktenzeichen 32.22, H-NC5561 öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.04.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rainer Friedhelm Zamzow**

**An die nachstehende Person**

Name: Zamzow  
Vorname(n): Rainer Friedhelm  
Geburtsdatum: 19.11.1957  
letzte bekannte Anschrift: Katenser Hauptstraße 27,  
31311 Uetze

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 31.03.2025, Aktenzeichen 32.22, H-RZ1911 öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.04.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Evgeni Danailov Kiryakov**

**An die nachstehende Person**

Name: Kiryakov  
Vorname(n): Evgeni Danailov  
letzte bekannte Anschrift: Bürgermeister-Köhler-Str. 2,  
31319 Sehnde

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.03.2025, Aktenzeichen 32.09. H-W1992, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.04.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Seggebruch

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michelangelo Pace**

**An die nachstehende Person**

Name: Pace  
Vorname(n): Michelangelo  
Geburtsdatum: 28.05.1950  
letzte bekannte Anschrift: Liebigstr. 1,  
30851 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.04.2025, Aktenzeichen 32.22/H-PM 5028, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.04.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Hansing

---

► **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 01. April 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird der Betrag „400,00 €“ durch den Betrag „450,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 S. 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „35,00 €“ durch den Betrag „40,00 €“ ersetzt.

**Artikel II**

Artikel I tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hannover, den 01.04.2025

Region Hannover  
Steffen Krach  
Regionspräsident

---

## B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### 1. Stadt Burgwedel

- ▶ **Bebauungsplan Nr. 164 „Südlich Glockenberg“ in der Ortschaft Wettmar mit Örtlicher Bauvorschrift sowie Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 58 „Am Bornberg II“ und Nr. 136 „Glockenberg/Schulstraße“**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 13. März 2025 den Bebauungsplan Nr. 164 „Südlich Glockenberg“ in der Ortschaft Wettmar mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 58 „Am Bornberg II“ und Nr. 136 „Glockenberg/Schulstraße“ beschlossen hat.

Der Geltungsbereich betrifft das Flurstück 29/1 und eine Teilfläche des Flurstückes 124/2 in der Flur 12 der Gemarkung Wettmar. Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet.



Der Bebauungsplan Nr. 164 „Südlich Glockenberg“ wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 2.50, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05139/8973-680, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o. g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 164 „Südlich Glockenberg“ in der Ortschaft Wettmar mit Örtlicher Bauvorschrift sowie Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 58 „Am Bornberg II“ und Nr. 136 „Glockenberg/Schulstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 27.03.2025

Stadt Burgwedel  
Wendt  
Bürgermeisterin

---

## 2. Stadt Neustadt a. Rbge

### ► Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Der Regionspräsident – am 26.03.2025 unter dem Aktenzeichen 01.02 11 92 11 erteilt worden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 96.581.600 EUR wurde bis zur genehmigungspflichtigen Höhe von 87.027.600 EUR genehmigt.

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der Dienststunden im Fachdienst Finanzwesen der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., den 01.04.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Dominic Herbst  
Der Bürgermeister

---

### ► Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	116.229.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	136.694.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.596.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.356.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	126.491.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.979.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.409.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.900.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.603.80 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	144.237.000 €
	– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	169.505.300 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.430.100 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 96.581.600 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 540 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 435 v. H.
2. Gewerbesteuer 460 v. H.

## § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:
  - a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 EUR
  - b) Bauliche Investitionen 1.000.000 EUR
4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 06.02.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Dominic Herbst  
Der Bürgermeister

---

## 3. Stadt Pattensen

### ► Marktsatzung der Stadt Pattensen

## § 1

### Rechtsstellung des Marktes

Märkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO) werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Pattensen ausschließlich nach dieser Satzung betrieben.

## § 2

### Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch und die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen der Wochenmarkt stattfindet, werden während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbaueiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktaufsicht wird von der Stadt Pattensen wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Marktort und Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der GewO wie folgt festgesetzt:
  1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in Pattensen-Mitte statt.
  2. Die Marktzeit ist donnerstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
  3. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Aus besonderem Anlass kann gemäß § 69b Abs. 1 GewO vorübergehend eine abweichende Regelung getroffen werden.

### **§ 4**

#### **Marktartikel**

Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in GewO genannten Warenarten zugelassen. Der Wochenmarkt soll sich durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.

### **§ 5**

#### **Zulassung zum Wochenmarkt**

- (1) Für die Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbeschickende einer Erlaubnis der Stadt Pattensen. Diese ist mit einer Frist von einer Woche vor der Teilnahme am Wochenmarkt formlos zu beantragen. Die Erlaubnis ist auf unbestimmte Zeit gültig.
- (2) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
  - b) der Marktbeschickende die Auflagen nicht erfüllt,
  - c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet,
  - d) der Marktbeschickende oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen,
  - e) der Marktbeschickende die Marktgebühren nicht bezahlt,

- f) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- g) der Marktbeschickende die lebensmittel- oder hygienerechtlichen Bestimmungen nicht beachtet.

### **§ 6**

#### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt Pattensen weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzte Größe überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

### **§ 7**

#### **Sauberkeit, Beziehen und Räumen des Wochenmarktes**

- (1) Die Wochenmarktstände und Verkaufswagen sind zeitlich so aufzubauen, so dass während der Marktzeit keine Aufbauarbeiten mehr erfolgen.
- (2) Jeder Marktbeschickende ist für die Reinhaltung seines Platzes verantwortlich. Abfälle, Papier und Unrat sind in geeigneten Behältern zu verwahren und von den Marktbeschickenden mitzunehmen.
- (3) Stromkabel und Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung darstellen.
- (4) Während der Marktzeit dürfen Fahrzeuge auf dem Markt nicht bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.
- (5) Nach Beendigung des Wochenmarktes ist der zugewiesene Platz vom Marktbeschickenden sauber zu verlassen. Der Standplatz ist bis spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen.

### **§ 8**

#### **Verkauf**

- (1) Alle Waren müssen verkaufsgegenwärtig sein. Bestellungen und Verkauf nach Muster, Katalog oder Prospekt sind unzulässig.
- (2) Es darf nur von den Standplätzen und Verkaufswagen ohne Störung der umliegenden Stände verkauft werden.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein.

- (4) Außerhalb der zugewiesenen Standflächen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (5) Die Marktbeschickenden haben an jedem Geschäft ein Schild von mindestens 20 x 30 cm mit Ihrem Vor- und Zunamen bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen.
- (6) Maß- und Wiegegeräte sowie alle Gefäße und Behälter, in denen Waren angeboten oder aufbewahrt werden, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand auf den Markt zu bringen und sauber zu halten. Waagen müssen geeicht sein.
- (7) Verkaufsstellen, die Lebensmittel tierischer Herkunft anbieten, müssen über genügende Kühleinrichtungen und ausreichende Handwaschgelegenheiten mit entsprechendem Zubehör verfügen.
- (8) Verkaufsstellen müssen den lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen entsprechen.
- (9) Alle Verkaufsstellen müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

### § 9

#### Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Pattensen ist Folge zu leisten.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen und Verkaufswagen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschickenden sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschickenden während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von notwendigen Marktstandversorgungsfahrzeugen und Anhängern, sind außerhalb des Wochenmarktes abzustellen.
- (4) Es ist verboten, Tiere auf den Wochenmarkt mitzubringen oder dort umherlaufen zulassen. Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt indem die Person
  - a) entgegen § 7 Abs. 5 seinen zugewiesenen Platz nicht sauber oder bis eine Stunde nach Markttende verlassen hat.
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht befolgt.
  - c) entgegen § 9 Abs. 3 Kraftfahrzeuge auf dem Markt abstellt.
  - d) entgegen § 9 Abs. 4 Tiere mit sich führt oder umherlaufen lässt.
  - e) andere als die in § 4 zugelassenen Waren verkauft,
  - f) einen anderen als den zugewiesenen Standplatz gem. § 6 Abs. 1 belegt,
  - g) entgegen § 7 Abs. 5 den Standplatz nach dem Markt nicht besenrein hinterlässt, Abfälle mitbringt oder zurücklässt oder die Straßenfläche oder sonstige Flächen der Stadt beschädigt, ohne die Schäden wieder zu beseitigen.
- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können vom Markt gewiesen werden.
- (3) Wer erheblich oder trotz Hinweis wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

### § 11

#### Haftung und Sicherung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickenden oder ihren Beschäftigten eingebrachten Waren, Geräte u. dgl., übernommen.
- (2) Die Marktbeschickenden haften gegenüber der Stadt Pattensen für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Beschäftigten oder Lieferanten verursacht werden. Sie haben insoweit die Stadt Pattensen unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können. Den Marktbeschickenden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Pattensen zu erheben.
- (2) Stromanschlüsse werden auf dem Marktplatz von der Stadt Pattensen bereitgestellt. Die Gebührenerhebung für den Stromverbrauch beim Wochenmarkt erfolgt nach der Marktgebührensatzung der Stadt Pattensen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Marktsatzung der Stadt Pattensen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Pattensen in der Fassung vom 03.11.1983 außer Kraft.

Stadt Pattensen  
gez. Schumann  
Die Bürgermeisterin

---

### **► Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Pattensen (Marktgebührensatzung)**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Pattensen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung einen Wochenmarkt als selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Standgeld) für die Inanspruchnahme eines Platzes oder Standes auf dem Wochenmarkt.

## **§ 2 Gebührensschuldner/in**

- (1) Gebührensschuldner/in ist diejenige oder derjenige, die bzw. der den für den Markt bestimmten Platz selbst in Anspruch nimmt oder durch Beauftragte in Anspruch nehmen lässt. Wenn jemand den Markt für eine/n Dritte/n in Anspruch nimmt haften beide als Gesamtschuldner/in.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn der Platz ohne die erforderliche Genehmigung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Gezahlte Gebühren werden nur erstattet, wenn mit Zustimmung der

Stadt ein/e Dritte/r in das Benutzungsverhältnis eintritt.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Platzes oder Standes.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für Dauernutzende besteht die Möglichkeit eine Quartals- oder Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist der angefangene Meter beanspruchter Frontlänge des Standes. Die Gebühr beträgt:

a) je Markttag	= 2,20 Euro
b) je Quartal	= 25,75 Euro
c) pro Jahr	= 91,55 Euro
- (3) Die Gebühren gemäß Absatz 2 gelten für Stände mit einer Gesamttiefe bis zu 3,50 m. Sofern ein Stand die vorgenannte Tiefe überschreitet, wird für jeden angefangenen m<sup>2</sup> überschreitende Fläche eine Zusatzgebühr von 0,20 Euro/Markttag berechnet.
- (4) Für die Abnahme von Strom wird eine pauschale Tagesgebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (5) Mit den Gebühren sind alle Leistungen der Stadt Pattensen abgegolten. Ausgenommen davon sind Gebühren für Wasser, Abwasser, bare Auslagen und Kosten einer ggf. angeordneten Brandsicherheitswache. Diese Auslagen werden soweit sie entstehen gesondert erhoben.
- (6) Leistungen Dritter, z.B. für Abfallbeseitigung, werden von dieser Gebührensatzung nicht berührt; ebenso wenig wie evtl. nach anderen Vorschriften zu zahlende Kosten.

## **§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Gebührensschuldner/innen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus bei Einnahme des Platzes an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu entrichten.

- (2) Die pauschale Quartalsgebühr ist ohne besondere Aufforderung zum Monatsersten eines jeden Quartals im Voraus an die Stadtkasse Pattensen zu zahlen.
- (3) Die pauschale Jahresgebühr ist ohne besondere Aufforderung zum 01. Januar eines jeden Jahres an die Stadtkasse Pattensen zu zahlen.
- (4) Die Nichtnutzung oder nur teilweise Benutzung der zugewiesenen Standfläche begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung von Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Stadt Pattensen.
- (5) Bei Zahlungsverzug wird die Zulassung zur Aufstellung verwirkt; im Übrigen unterliegen die Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des/der Gebührenschuldner/in ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Pattensen (Marktgebührensatzung) vom 03.11.1983, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2002, außer Kraft.

Stadt Pattensen  
gez. Schumann  
Die Bürgermeisterin

- - -

#### **► Satzung über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt

Pattensen in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Stadt Pattensen beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, eine ständige Vertre-

terin sowie eine weitere Stellvertreterin für einen abgegrenzten Aufgabenbereich aus der Verwaltung. § 8 Absatz 2 NKomVG gilt entsprechend.

### **§ 2 Berufung, Abberufung**

- (1) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertreterinnen.
- (2) Für die Berufung oder Abberufung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.
- (3) Die Bestellung von Ratsmitgliedern zu Gleichstellungsbeauftragten ist ausgeschlossen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

### **§ 3 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung tragen dazu bei, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 5 NKomVG das Recht und die Pflicht an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Stellvertretung richten sich nach § 9 Abs. 2 NKomVG.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung, Sachaustattung und Reisekosten für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.
- (2) Nimmt die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.  
Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschlag sowie Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung sowie einschlägigen Dienstvorschriften der Stadt Pattensen erstattet.

- (4) Fortbildungskosten und Tagungskosten werden von der Dienststelle im erforderlichen Umfang übernommen. Diese werden im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung geplant.
- (5) Die erforderliche Sachausstattung ist seitens der Stadt Pattensen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es gelten die einschlägigen Dienstvorschriften hinsichtlich des Gebrauchs und der Nutzung der zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die Standards der Stadtverwaltung.

#### § 5

##### **Personal- und Reisekosten für die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Personalkosten für die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten werden anteilig ermittelt und dem entsprechenden Sachgebiet ersetzt.
- (2) Reisekosten für Dienstreisen sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung sowie einschlägigen Dienstvorschriften der Stadt Pattensen erstattet.
- (3) Fortbildungskosten werden von der Dienststelle im erforderlichen Umfang übernommen. Diese werden im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung geplant.
- (4) Zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung als Stellvertretung ist die dienstliche Sachausstattung zu nutzen.

#### § 6

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einstellung einer Frauenbeauftragten in der Stadt Pattensen vom 18.12.1997 außer Kraft.

Pattensen, 28.03.2025

Stadt Pattensen  
gez. Schumann  
Die Bürgermeisterin

---

#### **► Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Jahresabschluss der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung in dem Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Pattensen und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 10. April 2025 bis einschließlich 21. April 2025, an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen – im Rathaus, Rathausplatz 1, 30982 Pattensen, Empfang, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Pattensen, den 27.03.2025

Stadt Pattensen  
gez. Schumann  
Die Bürgermeisterin

---

#### **4. Stadt Seelze**

##### **► Bekanntmachung über die Einebnung ungepflegter Gräber und Gräber mit abgelaufenen Nutzungsrechten und die Einebnung von Reihengräbern**

##### **1. Die Einebnung ungepflegter Gräber und Gräber mit abgelaufenen Nutzungsrechten**

Auf den Friedhöfen der Stadt Seelze befinden sich verschiedene Gräber, deren Grabbesitzer\*innen verstorben sind und keine Angehörigen zu ermitteln sind. Die Gräber werden nicht mehr gepflegt und/oder die Nutzungszeit ist abgelaufen. Hinterbliebene werden hiermit letztmalig zur Wiederinstandsetzung bzw. zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts aufgefordert und gebeten sich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Seelze, Tel. 05137 828 - 411 zu melden. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die Gräber von der Stadt Seelze abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Mit den Arbeiten soll voraussichtlich **ab dem 01.10.2025** begonnen werden. Die betroffenen Gräber sind außerdem mit Schildern gekennzeichnet. Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Gräbern noch befindliche Grabmal-

anlagen (Grabstein, Liegeplatten, Einfassungen etc.), Pflanzen und/oder sonstige Grabausstattung/-dekoration werden von der Stadt Seelze entschädigungslos entfernt.

**Friedhof Seelze, Hannoversche Straße**

Abt. W XIX, Reihe 1, Nr. 7, Vogel  
Abt. RUR 2, Nr. 4, Froböse  
Abt. UW, Nr. 3, Theisig

**Friedhof Velber, Steinkamp**

Abt. R 12, Nr. 15, Schütte  
Abt. R 12, Nr. 13, Betat  
Abt. UW 8, Nr. 12, Möller

**Friedhof Letter, Hölderlinstraße**

Abt. W 6, Nr. 86, Meumann

**Friedhof Dedensen, K 253**

Abt. W, Nr. 22, Böttcher

**Friedhof Döteberg, An der K 251**

Abt. W, Nr. 56, Irmer

**2. Die Einebnung von Reihengräbern**

Auf den Friedhöfen der Stadt Seelze werden 2025 folgende Reihengräber wegen Ablauf der Nutzungsrechte ab dem 01.10.2025 eingeebnet:

**Friedhof Seelze, Hannoversche Straße**

Abt. RUR 1 Nr. 27 bis 36

Die abzuräumenden Grabfelder bzw. Teile von Ihnen, wurden bereits im Februar 2025 durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Mit den Arbeiten soll wie oben angegeben begonnen werden. Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Gräbern noch befindliches Grabzubehör wird von der Stadt Seelze entschädigungslos entfernt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung der Stadt Seelze, Tel. 05137 828 - 411.

Seelze, den 10.04.2025

Stadt Seelze  
Alexander Masthoff  
Bürgermeister

---

---

**C) Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land**

► **3. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse am 21.11.2024 folgende

3. Änderung der Friedhofsordnung vom 14. August 2012 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

**In § 17 (Rasenurengrabstätten) wird Abs. 2 wie folgt ersetzt:**

- (2) Die Abteilung der Rasenurengrabstätten ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst. Jede Grabstätte ist von der/dem Nutzungsberechtigte/n mit einer Steinplatte, die den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen ausweisen soll, zu kennzeichnen. Die Steinplatte, die ebenerdig im Boden einzulassen ist, muss die Maße 45 cm x 35 cm x 10 cm (bei noch nicht belegten Grabstellen in bestehenden Reihen) oder 70 cm x 50 cm x 6 cm (bei neu anzulegenden Abteilungen sowie für neue Reihen in bestehenden Abteilungen) haben. Die Stein- und Schriftart kann frei gewählt werden. Weiße Steinplatten sind nicht zulässig. Bei den eingelassenen Steinplatten ist die Beschriftung einzugravieren, aufgesetzte Zeichen sind nicht zulässig. Auf die Steinplatten mit den Maßen 70 cm x 50 cm x 6 cm darf ein stehender Grabstein mit einer Höhe von max. 60 cm gesetzt werden. Dabei sind die Vorschriften aus § 23 und § 27 dieser Friedhofsordnung zu beachten. Weiße Grabsteine sind nicht zulässig. Bei der Verwendung eines Grabsteines sind auch aufgesetzte Zeichen möglich. Bei einer zusätzlichen Beisetzung einer Urne, darf keine zweite Steinplatte gesetzt werden. Die Sterbedaten können auf der bereits vorhandenen Steinplatte ergänzt werden. Die übrige Herrichtung und Pflege der Rasenurenreihengrabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.



In § 6 (Gebührentarif) wird Abs. I Nr. 6 (Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“ (einmal verlängerbar)) folgendermaßen ersetzt:

**6. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“ (einmal verlängerbar):**

6.1.

- a) Nutzungsrecht an der Grabform „Oberkirchener Sandstein-Platte“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 4.720,00 €
- b) Kosten für eine Oberkirchener Sandstein-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.190,00 €
- c) Nutzungsrecht an der Grabform „Oberkirchener Sandstein-Stele“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 4.920,00 €
- d) Kosten für eine Oberkirchener Sandstein-Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): 2.261,00 €
- e) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Platte“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 4.780,00 €
- f) Kosten für eine Bohus-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.190,00 €
- g) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Stele“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 4.980,00 €
- h) Kosten für eine Bohus-Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.904,00 €

6.2.

- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „OKS-Platte“ oder „Bohus-Platte“) – je Doppelgrabstelle – : 340,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „OKS-Stele“ oder „Bohus-Stele“) – je Doppelgrabstelle – : 345,00 €

Die **Kosten der Zweitschrift** (Gravur) werden für alle Grab- und Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

Der bisherige § 6 Abs. I Nr. 7 (Partnererdgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“ (einmal verlängerbar)) wird wie folgt geändert:

**7. Partnererdgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“ (einmal verlängerbar):**

7.1.

- a) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Platte“ für 20 Jahre – je Grabstelle – : 9.200,00 €
- b) Kosten für eine Bohus-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.190,00 €

- c) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Stele“ für 20 Jahre – je Grabstelle – : 9.400,00 €
- d) Kosten für eine Bohus-Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.904,00 €

7.2.

- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „Bohus-Platte“) – je Grabstelle – : 760,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „Bohus-Stele“) – je Grabstelle – : 762,00 €

Die **Kosten der Zweitschrift** (Gravur) werden für alle Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

Der bisherige § 6 Abs. I Nr. 8 (Urnengemeinschaftsgrabanlage) wird wie folgt geändert:

**8. Urnengemeinschaftsgrabanlage:**

- a) Nutzungsrecht für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.135,00 €
- b) Kosten für die Namens- kennzeichnung (Gravur auf Gemeinschaftsgrabmal): 495,00 €

In § 6 (Gebührentarif) wird Abs. II (Gebühren für die Bestattung) folgendermaßen ersetzt:

**II. Gebühren für die Bestattung:**

- 1. für eine Erdbestattung
  - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 805,00 €
  - b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 1.080,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 375,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

In § 6 (Gebührentarif) wird Abs. IV (Gebühren für eine Umbettung) folgendermaßen ersetzt:

**IV. Gebühren für eine Umbettung:**

- 1. für eine Leiche: 1.965,00 €
- 2. für eine Asche: 820,00 €

Bei **Wiederbeisetzung** auf demselben Friedhof ergeben sich zusätzlich die gleichen Gebühren wie bei einer Bestattung.

